

1941/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 19.04.2001

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde **betreffend Erfüllung der Einstellungspflicht von behinderten Menschen nach dem BEinstG, Nr. 1971/J**, wie folgt:

Die Erfüllung der Einstellungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Bundesland Wien ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.  
Da für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht der jeweilige Monatserste herangezogen wird, liegt der Beantwortung der 1. Dezember 1999 als Stichtag zu Grunde.  
Die entsprechenden Daten stellen dabei ein vorläufiges Ergebnis dar, da - ob der umfangreichen Ermittlungen - noch kein rechtskräftiger Bescheid vorliegt.

**Erklärung der Abkürzungen:**

DN - GES	Personalstand insgesamt
NERP	abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte
DN - PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
ANRP 1+2	Summe der begünstigten Behinderten
ANRP 2	doppelt anrechenbare Behinderte
Erfüllung	Erfüllung der Beschäftigungspflicht

**Berechnungswert für das Kalenderjahr 1999 zum Stichtag 1.12.1999**

	<b>DN - GES</b>	<b>NERP</b>	<b>DN - PFLZL</b>	<b>PFLZL</b>	<b>ANRP 1+2</b>	<b>ANRP 2</b>	<b>Erfüllung</b>
Wien	92.683	2.114	90.569	3.622	2.104	388	- 1.130